

STATUTEN
von dem
BMW MOTORSPORT CLUB
OST-ÖSTERREICH

Fassung vom 19.11.2001

§ 1.) Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " **BMW MOTORSPORT CLUB OST-ÖSTERREICH** "
Verein zur Instandsetzung und Erhaltung klassischer Kraftfahrzeuge
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien.
Die Anschrift lautet: " **BMW MOTORSPORT CLUB OST-ÖSTERREICH** "
Taborstrasse 95/1
A - 1200 Wien
- (3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich, die Bildung von Zweigstellen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2.) Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn berechnet ist, bezweckt:

- (1) Die gemeinsamen Interessen von Liebhabern aller BMW AUTOMOBIL-MOTORSPORT & M-Modellen.
- (2) Die Mitglieder in allen einschlägigen technischen und juristischen Fragen zu beraten und zu informieren, Erfahrungen auszutauschen und ihre Freizeit im Sinne der Vereinszwecke zu gestalten,
- (3) Unterstützung von Vereinsmitglieder, die an motorsportlichen Veranstaltungen teilnehmen,
- (4) Diese Vereinszwecke gegenüber Außenstehenden durch Selbstdarstellung und Werbung wahrzunehmen.
- (5) Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In – und Ausland, mit der Bayrischen Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3.) Mittel zur Erreichung des Zwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die unten angeführten ideellen und materiellen Mittel erfüllt werden:
 - (A) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Zusammenkunft von Eignern und Interessenten klassischer und historischer Kraftfahrzeuge sowie Clubtreffen, Erfahrungsaustausch, Ausfahrten, Besuch von Fachveranstaltungen
 - b) Herausgabe einer Vereinsbroschüre
 - c) Diavorträge und Filmvorführungen
 - d) Einrichtung einer Fachbibliothek – Technische Unterlagen, Ersatzteilbeschaffung und Lagerung.
 - e) Organisation von Unternehmungen und Veranstaltungen gesellschaftlicher Art im Sinne des Vereinszweckes
 - f) Gegenseitige ideelle Unterstützung der Mitglieder und Hilfeleistung zur Erhaltung, Instandsetzung und Restaurierung ihrer Fahrzeuge.
 - g) Aufrechterhaltung und Intensivierung der Kontakte zu in - und ausländischen Vereinigungen gleicher Zielsetzung.
 - (B) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträgen aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen (Motorsportveranstaltungen)
 - c) Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen

§ 4.) Arten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages von 50% und mehr unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5.) Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden, sofern sie Eigner (a) und Interessenten (b) klassischer und historischer Kraftfahrzeuge sind.
zu a) im Besitz eines Fahrzeuges ist, welches die Grundform eines in § 2 a beschriebenen BMW Modell erkennen läßt, und / oder
zu b) besonderes Interesse an "genannten BMW Modellen " und den Zwecken des Vereins glaubhaft macht.
 - (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf Formblatt zu stellen.
 - (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Mehrheit, der die Entscheidung dem Antragsteller innerhalb angemessener Frist schriftlich oder mündlich bekanntzugeben hat. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen bei Geschäftsaufgabe oder Liquidation, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluß aus dem Verein.
 - a) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand bis zum 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.
 - b) Aus der Mitgliederliste wird das Mitglied gestrichen, das trotz Mahnung am 1. Mai mit der fälligen Beitragszahlung noch immer im Rückstand ist.
 - c) Nach der Streichung kann nur noch ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
 - d) Ausschluß erfolgt durch zweidrittel Beschluß des Vorstandes, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Betroffenen mit Begründung mitzuteilen.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte.
Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereines unverzüglich und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs - oder Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7.) Mitgliedsbeiträge. Aufnahmegebühren

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Generalversammlung festlegt. Diese bestimmt auch die Höhe der Aufnahmegebühr.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres auf das Konto des Vereines einzuzahlen. Im Kosteninteresse wird die Einrichtung von Bankabrufen oder Daueraufträgen angeregt.
- (3) Die eingehenden Beträge einschließlich der Aufnahmegebühren werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muß für die vom Clubbetrieb momentan nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden.
- (4) Bei Neuaufnahme - auch während des Geschäftsjahres - ist der aliquote Teil zuzüglich der Aufnahmegebühr binnen eines Monats nach Bestätigung des Aufnahmeantrages fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht. Sie können alle Einrichtungen und Angebote des Vereines nutzen und an allen Veranstaltungen teilnehmen. Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest.
- (2) Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen und Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, Satzungen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.

§ 9.) Die Generalversammlung (GV)

- (1) Die Generalversammlung umfaßt alle ordentlichen Mitglieder. Sie findet jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden bei der Generalversammlung des Vorjahres festgelegt. Alle zwei Jahre finden in der Generalversammlung Neuwahlen des Vorstandes statt. Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende als Leiter der Generalversammlung kann jedoch Gäste zulassen. Über eine Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet die Generalversammlung. Fördernde und Ehrenmitglieder haben bei der Generalversammlung lediglich beratende Funktion.
- (2) Einberufung:
Die Mitglieder sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Brief, E – MAIL oder FAX mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Vorstand schriftlich bekanntgegebene Adresse abgesandt worden ist.
- (3) Tagesordnung:
Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht oder der nicht rechtzeitig eingegangen ist, kann nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Die Tagesordnung muß mindestens enthalten:
 - ? Feststellung der Stimmliste
 - ? Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr
 - ? Kassenbericht
 - ? Haushaltsvorschlag für das kommende Geschäftsjahr
 - ? Eventuelle Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
 - ? Eventuelle Verleihung oder Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft(en)
 - ? Anträge
- (4) Beschlußfassung:
Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder beschlußfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme ausgenommen fördernde und Ehrenmitglieder. Diese ist nicht übertragbar. Abstimmungen werden offen durch Handzeichen vorgenommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Wahlen:
In der Generalversammlung, in der Wahlen anstehen, wird die Tagesordnung erweitert um:
 - ? Entlastung des Vorstandes
 - ? Liste der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten.Vorschläge können vom Vorstand oder von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern schriftlich innerhalb der Frist des § 9, Abs. 3, Satz 2 (Anträge) eingebracht werden. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Wahlen erfolgen in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit der Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Stichwahl. Nach zweimaliger erfolgloser Stichwahl wird per Los einem Mitglied für diesen einen Wahlvorgang vorübergehend das Stimmrecht entzogen, um zu einem Ergebnis zu kommen.
- (6) Außerordentliche Generalversammlung:
Werden nur in Fällen besonderer Dringlichkeit und wenn es das Interesse des Vereins als solches erfordert abgehalten. Die Einberufung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand verlangen. Dabei sind die Gründe und die gewünschte Tagesordnung bekanntzugeben. Für die außerordentliche Generalversammlung gelten Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 10.) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, dem Kassier.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen und müssen dem Verein angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- (3) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. seinem Stellvertreter einberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3/4 der Vorstandsmitglieder anwesend sind, und faßt seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Abwesenheit der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung.
- (7) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (8) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten.

§ 11.) Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und,
- e) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 12.) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere dem Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann oder Obmann Stellvertreter und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Geldangelegenheiten werden vom Obmann oder Obmann Stellvertreter und vom Kassier gemeinsam unterzeichnet.

§ 13.) Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsleben entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Der gesamte Vorstand entscheidet über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts. Es wird aber den Streitparteien freigestellt, jeweils einen Schiedsrichter ihrer Wahl namhaft zu machen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet das dem Schiedsgericht angehörende älteste Mitglied an Mitgliedsjahren.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist entgeltig.

§ 14.) Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - für die Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins zu sorgen. An Mitglieder dürfen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen zurückerstattet werden, wobei der gemeine Wert nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist. Allenfalls darüber hinausgehendes Vermögen ist unter Beachtung der §§ 34 - 47 BAO ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Vorrang genießen dabei gemeinnützige Vereinigungen gleicher Zielsetzung.
- (3) Die unter Punkt 2 angeführten Bestimmungen der Verwendung des Vereinsvermögens gelten auch für die Fälle der Aufhebung des Vereins, sowie des Wegfalles des begünstigten Zweckes.